OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750685/2/ER/CK

Datum:
Linz, 17. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der SM, geb. X, StA: Bosnien und Herzegowina, vertreten durch RS, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 6. Mai 2019, GZ: BZ-Auf-16045-2019, betreffend die Abweisung des Antrags auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 6. Mai 2019, GZ: BZ-Auf-16045-2019, wies der Bürgermeister der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ gemäß §§ 1, 2, 3, 4, 8, 11, 19, 21, 21a, 23 und 47 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 idgF ab.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf keinen Nachweis von Deutschkenntnissen iSd § 21a NAG erbracht habe. Bei der amtsärztlichen Untersuchung beim Gesundheitsdienst der Stadt Wels seien keine Umstände hervorgekommen, die eine Ausnahme iSd § 21a Abs 4 Z 2 NAG rechtfertigen würden. Es gebe keine körperlichen Einschränkungen und der psychische Zustand sei unauffällig. Die rechtsfreundliche Vertretung der Bf habe am 25. Februar 2019 einen Antrag gemäß § 21a Abs 5 NAG eingebracht. Es sei demnach zu prüfen, ob zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens iSd Art 8 EMRK von einem Nachweis der Deutschkenntnisse abgesehen werden könne. Bei der Abwägung sei auf die Dauer des Aufenthaltes und das Ausmaß der Integration der Bf und ihrer Familienangehörigen sowie die Intensität der familiären oder sonstigen Bindungen Bedacht zu nehmen. Die Bf habe sich seit Dezember 2018 mit Unterbrechungen in Österreich aufgehalten und sei ihr Ehemann die einzige – wenn auch sehr starke – Bindung zu Österreich. Sie sei in ihrem Heimatstaat aufgewachsen und mit den dortigen Sitten und Gebräuchen vertraut. Es seien die entsprechenden Bindungen zu dem Heimatstaat der Bf gegeben. Die deutsche Sprache beherrsche die Bf nicht einmal auf einfachem Niveau. Eine Integration in Österreich liege nicht vor. Der Lebensmittelpunkt der Bf mit all den zugehörigen sozialen Kontakten und Bindungen liege ausschließlich in ihrem Heimatland. Die Eheschließung habe am 23. Februar 2019 stattgefunden und bestehe das Privat- und Familienleben nur in sehr eingeschränkter Form. Die Bf sei bei ihrem Ehemann gemeldet und sie verbringe ihre visumfreie Zeit mit ihm in Österreich. Das gemeinsame Privat- und Familienleben habe noch nicht den notwendigen Stellenwert erreicht, um daraus einen Aufenthaltstitel ableiten zu können. Zudem hätten sich die Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung bewusst sein müssen, dass die Bf nicht alleine durch die Eheschließung mit einem Aufenthaltstitel für Österreich rechnen könne. Es sei für die belangte Behörde sehr wohl nachvollziehbar, dass sich die Bf bei ihrem Ehemann in Österreich niederlassen wolle, jedoch sei aus den genannten Gründen den öffentlichen Interessen gegenüber den privaten Interessen der Bf absolute Priorität einzuräumen. Die von der Bf vorgebrachten Gründe, wie ihr Lebensalter, ihre fehlende Schulbildung nach dem Grundschulbesuch und die zu leistenden Pflegedienste für ihren Ehemann würden für ein Absehen von der Pflicht zur Erfüllung der Deutschkenntnisse gemäß § 21a Abs 5 NAG nicht in Betracht kommen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf, in der diese beantragte, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass ihr der Aufenthaltstitel „Familienangehörige“ erteilt wird. Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass der Antrag auf Erteilung des gewünschten Aufenthaltstitels der Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens diene. Dem Ehemann der Bf sei mit Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt vom 22. August 2017 Pflegegeld in der Höhe der Stufe 4 zugesprochen worden und sei dieser nicht in der Lage, seine täglichen Mahlzeiten zuzubereiten, seine Leibwäsche und Körperpflege durchzuführen sowie zu bügeln. Er sei zur Gänze auf die Pflege der Bf angewiesen. Die Behörde sei bei dieser Sachlage verpflichtet gewesen, das fehlende Spracherfordernis gegenüber dem Interesse an der Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens abzuwägen und hierbei die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit einzuhalten. Die Behörde hätte berücksichtigen müssen, dass der Ehemann ohne die Bf geradezu hilflos sei.

I.3. Mit Schreiben vom 7. Juni 2019, eingelangt am 12. Juni 2019, legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf, geb. X, ist Staatsbürgerin von Bosnien und Herzegowina und stellte am 2. April 2019 bei der belangten Behörde einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehörige“. Sie ist mit dem österreichischen Staatsangehörigen TS seit 23. Februar 2019 verheiratet. Dieser bezieht seit 22. August 2017 Pflegegeld der Stufe 4. Die Bf meldete am 11. Dezember 2018 erstmals einen Wohnsitz in Österreich an.

Die Bf absolvierte die Grundschule in Bosnien. Sie beherrscht die deutsche Sprache nicht. Es liegt ein unauffälliger psychischer Zustand bei der Bf vor und es bestehen keine körperlichen Einschränkungen. Aus medizinischer Sicht kann der Bf die Erlernung von Deutschkenntnissen auf A1-Niveau zugemutet werden. Die Bf stellte am 25. Februar 2019 den Antrag, vom Nachweis der Deutschkenntnisse zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens abzusehen (§ 21a Abs 5 Z 2 NAG).

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde. Sowohl ein von der belangten Behörde in Auftrag gegebenes amtsärztliches Gutachten vom 6. März 2019 als auch die von der Seite der Bf beigebrachte ärztliche Bestätigung eines in Wels niedergelassenen Allgemeinmediziners vom 9. März 2019 attestieren der Bf einen unauffälligen physischen und psychischen Zustand. Der Bf kann aus der medizinischen Sicht der Amtsärztin die Erbringung eines Nachweises von Deutschkenntnissen auf A1-Niveau zugemutet werden, während der in Wels niedergelassene Allgemeinmediziner – ohne nähere Begründung – davon ausgeht, dass es der Bf schwer möglich sein werde, in nächster Zeit ausreichende Deutschkenntnisse zu erwerben. Da der psychische und physische Zustand der Bf von beiden Medizinern als unauffällig beschrieben wird und die Amtsärztin explizit die Zumutbarkeit des Spracherwerbs bescheinigt hat, während der Allgemeinmediziner seine „Einschätzung“, dass es der Bf schwer möglich sein werde, „in nächster Zeit ausreichende Deutschkenntnisse“ zu erlangen, unbegründet ließ, sind keine Gründe zu erkennen, die gegen eine Zumutbarkeit der Erbringung des Nachweises sprechen.

III. Gemäß § 47 Abs 1 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 68/2013, sind Zusammenführende im Sinne der Abs 2 bis 4 Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.

Gemäß Abs 2 leg cit ist Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.

Gemäß § 21a Abs 1 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2018, haben Drittstaatsangehörige mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung gemäß Abs 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

Gemäß Abs 4 Z 2 leg cit gilt Abs 1 nicht für Drittstaatsangehörige, denen auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes die Erbringung des

Nachweises nicht zugemutet werden kann; dies hat der Drittstaatsangehörige durch ein amtsärztliches Gutachten oder ein Gutachten eines Vertrauensarztes einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde nachzuweisen; steht kein oder kein geeigneter Vertrauensarzt zur Verfügung, hat der Drittstaatsangehörige diesen Nachweis durch ein Gutachten eines sonstigen von der österreichischen Berufsvertretungsbehörde bestimmten Arztes oder einer von dieser bestimmten medizinischen Einrichtung zu erbringen.

Gemäß Abs 5 Z 2 leg cit kann die Behörde auf begründeten Antrag eines Drittstaatsangehörigen von einem Nachweis nach Abs 1 zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK (§ 11 Abs 3) absehen.

Gemäß § 8 Abs 1 Z 1 NAG werden Aufenthaltstitel erteilt als Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ für die befristete Niederlassung mit der Möglichkeit, anschließend einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ (Z 7) zu erhalten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Im ersten Teil des NAG, welcher gemäß § 47 Abs 2 NAG erfüllt sein muss, um Drittstaatsangehörigen (wie der Bf), die Familienangehörige von Zusammenführenden (wie des Ehemanns der Bf) sind, einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ erteilen zu können, ist ua in § 21a Abs 1 NAG geregelt, dass Drittstaatsangehörige mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen haben.
Die Bf hat die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs 1 Z 8 NAG beantragt, weshalb sie gemäß § 21a Abs 1 NAG mit der Stellung des Erstantrags Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen hatte.

IV.1.2. Es liegt unzweifelhaft kein entsprechender Nachweis und auch keine Ausnahme iSd § 21a Abs 4 Z 2 NAG vor, da der Bf auf Grund ihres physischen und psychischen Gesundheitszustandes die Erbringung des Deutschnachweises zugemutet werden kann.

IV.2.1. Die Bf stellte jedoch einen Antrag iSd § 21a Abs 5 Z 2 NAG, weshalb zu prüfen ist, ob bei der Bf zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens iSd Art 8 EMRK von einem Nachweis der Deutschkenntnisse abgesehen werden kann. Die Norm des § 21a Abs 5 Z 2 NAG verweist auf § 11 Abs 3 NAG.

Gemäß § 11 Abs 3 NAG sind bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;

2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

IV.2.2. Im vorliegenden Fall ist eine Interessensabwägung vorzunehmen, die sowohl das öffentliche Interesse an einem geordneten Niederlassungs- und Aufenthaltswesen als auch das Privat- und Familienleben der betroffenen Personen einander gegenüber stellt. Die Bf war erstmals im Dezember 2018 im Rahmen ihrer visumsfreien Zeit in Österreich gemeldet. Im Februar 2019 heiratete sie einen österreichischen Staatsbürger und verbrachte bislang die visumsfreie Zeit in Österreich. Aufgrund der erst kurze Zeit zurückliegenden Heirat und ihres auch davor kurzen Aufenthalts in Österreich ist von keiner hohen Schutzwürdigkeit des Privatlebens auszugehen. Auch fand die Hochzeit zu einem Zeitpunkt statt, in dem sich beide bewusst sein mussten, dass der Aufenthaltsstatus der Bf unsicher ist und alleine die Hochzeit nicht das Bleiberecht der Bf begründen kann. Die Bf spricht kein Deutsch, weshalb aufgrund des kurzen Aufenthalts und der Sprachbarriere der Grad der Integration als sehr gering zu bewerten ist. Da die Bf bisher in ihrem Heimatstaat lebte, bestehen alle sonstigen Bindungen zu ihrem Heimatstaat. Angesichts dieser Parameter ist die bisherige Unbescholtenheit der Bf nicht ausreichend, um im Rahmen der Interessenabwägung den Privatinteressen der Bf erhöhte Gewichtung beizumessen.
Zwar ist der Ehemann der Bf zweifellos pflegebedürftig, was nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu berücksichtigen ist (vgl VwGH26.6.2012, 2010/22/0114), dem Ehemann der Bf wurde jedoch bereits mit Bescheid vom 22. August 2017 Pflegegeld in der Höhe der Stufe 4 zuerkannt. Die Pensionsversicherungsanstalt stellte einen Pflegebedarf ua bei der täglichen Körperpflege, der Zubereitung von Mahlzeiten, der Verrichtung der Notdurft, beim An- und Auskleiden fest. Der nunmehrige Ehemann der Bf hat diese jedoch erst im Februar 2019 geheiratet, und auch davor hielt sie sich erst seit Dezember 2018 an seiner Adresse auf. Der Ehemann der Bf war daher jedenfalls zwischen August 2017 und Dezember 2018 in der Lage, seine Pflegebedürftigkeit anderweitig abzudecken.
Angesichts der kurzen Zeit, die die Bf und ihr Ehemann bislang miteinander verbracht haben und seiner Pflegebedürftigkeit auch während jener Zeiten, in denen die Bf nicht zum visumsfreien Aufenthalt berechtigt war, verbunden mit der

offensichtlichen Fähigkeit des Ehemanns der Bf, seinen Pflegebedarf durch andere Unterstützung als jene der Bf abzudecken, kann iSe Gesamtabwägung der Interessen auch die Pflegebedürftigkeit des Ehemanns der Bf, die im Übrigen in sämtlichen Eingaben der Bf als einzige Begründung für ein berücksichtigungswürdiges Familienleben vorgebracht wurde, nicht zu einem Überwiegen der persönlichen Interessen der Bf gegenüber dem öffentlichen Interesse an einem geordneten Niederlassungs- und Aufenthaltswesen führen. Das Vorbringen der Bf ist daher nicht geeignet, den Ausnahmetatbestand des § 21a Abs 5 Z 2 NAG begründen.

IV.2.3. Zumal die Bf nicht von der Pflicht gemäß § 21a Abs 1 NAG, Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen entbunden ist, erfüllt sie entgegen § 47 Abs 2 NAG mangels Nachweis entsprechender Kenntnisse der deutschen Sprache nicht die Voraussetzungen des 1. Teils des NAG.

Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs darf – unter Bezugnahme auf das Urteil des EuGH vom 15. November 2011, C-256/11 – ein Aufenthaltstitel dann nicht verweigert werden, wenn dies dazu führen würde, dass der die Unionsbürgerschaft besitzende Angehörige sich de facto gezwungen sähe, das Gebiet der Europäischen Union zu verlassen, womit ihm die Inanspruchnahme des Kernbestands der durch den Unionsbürgerstatus verliehenen Rechts verwehrt würde.
Der Ehemann der Bf ist österreichischer Staatsangehöriger und somit Unionsbürger. Da aber das öffentliche Interesse an einem geordneten Niederlassungs- und Aufenthaltswesen das Familienleben der Bf mit ihrem Ehemann überwiegt und der Ehemann der Bf darüber hinaus auch während der regelmäßigen Abwesenheiten der Bf in der Lage ist, seinen Pflegebedarf zu decken, was ihm ferner bereits von August 2017 bis Dezember 2018 möglich war, kann nicht erkannt werden, dass der Ehemann der Bf durch die Verweigerung des Aufenthaltstitels de facto gezwungen wäre, das Gebiet der Europäischen Union zu verlassen.

V. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Bei der Abwägung der öffentlichen Interessen mit dem Privat- und Familienleben der betroffenen Personen handelt sich um eine Einzelfallprüfung, welche nicht verallgemeinerungsfähig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter